

A. Gutachten

I. Mandanten begehren

Das Mandantenbegehr besteht in Wesentlichem aus zwei Aspekten.

Primär begeht der Mandant die Prüfung der Erfolgsanträge der als „Rücknahme“ bezeichneten Maßnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (in Folgenden: „die Behörde“), sowie die Veranlassung der notwendigen Schritte im Falle von Erfolgsanträgen.

Ferner möchte er wissen, ob bzw. wie lange er nach derzeitigem Stand noch Widerstests in Mietverträgen durchführen darf.

II Zulässigkeit des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs

Zu prüfen ist zunächst die Zulässigkeit des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs.

In Betracht kommt vorliegend insbesondere eine Anfechtungshabe ge. 142 I V.1 UrGO (durch soziale Outfit im Rahmen der Statt-

Rechtsgültigkeit

1. Eroffnung des Verwaltungsrechtswegs

Mogels aufgrund der Sonderzuweisungen nichtet sich die Eroffnung des Verwaltungsrechtswegs gem. 140 I 1 UrG 0.

Strittentscheidende Normen sind insbesondere solche des NH und A, wthin Vorschrift des öffentlichen Rechts, sodass ein Straftatbestand öffentlich-rechtliches Art gegeben ist. Die Straftatbestand muss jedoch doppelter Verfang unmittelbar und eine Straftatheit nichtvertraglicher Art. Der Verwaltungsrechtsweg ist somit geöffnet. Abweichende Sonderzuweisungen sind nicht erlaubt.

2. Statthaftigkeit

Die Statthaftigkeit des Bescheids richtet sich nach dem (unter I. ausgetretenen) Mandat begehren (vgl. 188 UrG 0). Der Beobacht begeht im Vorgehen gegen den Bescheid vom 13.3.2017.

Unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Rückerinnerung oder einen Widerruf des ursprünglichen Verwaltungsaktes vom 25.4.2010 handelt, ist dieser Bescheid aufgrund seiner auf unmittelbare Rechtswirksamkeit und außen gerichtete Regelmäßigkeit im konkreten Einzelfall als Verwaltungsakt iSd 135 UrG zu einordnen.

Das war zu begrundend

↳ andere Konkurrenz
↳ 25.4.'10 VA?

In Betracht kommen damit eine Anfeindungsabsage gem. 142 I V. 1 VWG sowie - vorgelegt - ein ~~R~~ Vorverfahren ist 168 VwGO.

Gem. 180 I NJA bedarf es abweichend von 168 I S. 1 VWG keiner Nachprüfung im Vorverfahren.

Es stellt sich die Frage, ob ein solches gem. 168 I 2 V. 1 VWG vom 180 I LVgA nicht erforberliches Vorverfahren trotzdem - ~~R~~ nach Wahl des Betroffenen - möglich bleibt. Dazu steht jedoch entgegen der eindeutige Wortlaut des 180 NJA entgegen („Wahrhaftigkeit des Vorverfahrens“). Dafür spricht in teleologischer Hinsicht auch, dass durch die „Entbehrlichkeit“ des Vorverfahrens der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, dass Verfahren auf den geschützten zu beschließen, und ~~dass~~ ~~sofort~~ auch hier entsprechend Widerspruchstheil eingerichtet sind.

Statthaft ist damit die Anfeindungsabsage.

Im Falle der ~~Erfolgs~~ fehlender Erfolgsanmündung kann ferner ein Antrag auf Ausgleichsanspruch gem. 148 III 1 VWfGG bzw. jVm. 149 II 1 VWfGG in Betracht.

Einstweiliger Rechtsschutz ist h^{ier} nicht erforderlich.

So kommt der Anfechtungszeitpunkt.

§ 180 I S. 1 UWG aufschlüsselbar

Wichtig zu: Ein Entfallen gem. § 180 II UWG ist nicht erlaublich.

Anhaltspunkte für ein Antritt auf Projektstrukturtypen kann nicht vor.

3. Klagebeginn

Gem. § 142 II UWG müsste der Mandant auch Klage beginnen. Das ist der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass er durch den Bescheid vom ~~13.3.~~ 13.3.2017 in einen seiner Rechte verletzt ist. In Betracht kommt conseq. ~~am Vertrag~~ wie Verletzung von § 13 II Abs. 1 Nr. 1 und 2. Die Voraussetzung erfüllt in anderen Bundesländern zugelassen die Durchführung im Weisestest und vermittelt subjektive Rechte. Es besteht ferner ein Bezug zur Befreiungsfreiheit iSd Art. 12 AG.

4. Vorverfahren

Ein Vorverfahren ist entbehrlich (s.o. 2.).

5. Klageinst

Ferner dürfte die Klageinst gem. § 174 I UWG

noch nicht abgelaufen sein.

Gem. § 74 I 2 VWVG ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes klage zu erheben.

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes weicht sich nach § 41 VWVfG.

Hier wurde
formalisch ange-
stellt

- ↳ § 41 II VWVfG
- ↳ VWZG

Gem. § 41 II 1 VWVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der in handschriftlicher Form übermittelt wird, (wie hier), als am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Vorliegend wurde der Brief am 13.3.2017 zur Post gegeben, sodass der Bescheid danach grundsätzlich als am 16.3.2017 dem Mandanten bekannt gegeben gilt.

Gem. § 41 II S. 3. VWVfG gilt dies jedoch nicht, wenn der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt ist; dann muss die Bekanntgabe in Zweifel nachgewiesen werden.

Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsgerichts geschaffenes. Vorliegend wurde der Bescheid i.S.d. § 3 I VWZG per Zustellversuch zugestellt. Gem. § 3 II VWZG gelte die §§ 177-182 ZPO entsprechend. Eine Zustellung war vorliegend gem. §§ 177 I ZPO durch Wahrung aufgrund des Urteils nicht möglich, sodass § 180 ZPO galt. Das Schriftstück war

sonst in einen zum Haus gehörenden Brief- ⑥
kasten oder in eine ähnliche Vorausgabe einlegen.[#]

* Dies ist laut
Postzustellungsbüro geschehen.

In den Briefkasten auf dem Grundstück wurde das
Schriftstück ~~ja doch~~ nicht eingelegt, sondern laut ~~Postzustellungsbüro~~
~~oder~~ laut Anzeige des Postboten, in eine
Milchkanne vor dem Haus.

Dabei münte es sich - für die Zustellung ~~hierin~~ ~~am 17.3.2017~~
16.3.2017 - um eine ~~Haus~~ oder ~~Art i Scl~~
ähnliche Vorausgabe i Scl 1180 ~~§ 2~~ S. 1 ZPO gehandelt
haben.

Vorausgabe ist, dass der Adressat diese für den
Postempfang eingerichtet hat und diese diese in der
allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung
geeignet ist.

Dies erscheint fraglich. Zwar ließe sich aus Sicht
der Behörde und des Postboten argumentieren,
dass die Milchkanne durch den Mietdeuter zum
Postempfang eingerichtet ist. So steht diese zum
Empfang im Freien und Mehlkantinen neben
der Pforte dieses Grundstücks und soll den
Mitgliedern des Literaturkreis und dem Apotheker
die SGM zum Haus entsparen. And wenn der Mietdeuter
die Nutz~~ung~~ durch den Postboten nicht ausdrücklich
erlaubt hat, so hat er dieser - trotz Kenntnis -
in der Vergangenheit nicht wiederholter, sondern
eine Tugend entdeckt.

Fraglich ist jedoch, ob die jeweilige Vorausgabe
- die sogen. Aufbewahrungslager - zu bezahlen.

ist. Dies ist abhängig davon, ob die „sichere Aufbewahrung“ dahingehend zu interpretieren ist, dass eine „Sicher vor der Witterung“ genugt, oder auch eine Wegnahme durch Drittbz. ausschließen ist. Vor dem Hintergrund des seinen und zwecks, dass die Nachricht den Empfänger auch tatsächlich erreicht, ist dies so angelegt, dass die Empfängeranzeige abgeschlossen sein muss. Dies ist im Hinblick auf die vor dem fristlich befehlte Meldezeit zu verein. Ferner ist diese Friststelle im vorliegenden Fall jedenfalls auch vor dem Hintergrund zu verein, dass der Postbote vom Anlauf des Mandanten wusste und ein Abzug damit für den Monat jedenfalls zu verein war.

Die Frist läuft damit ~~am~~ erst mit fahlsädelicher Kenntnisnahme am 14. 4. 2017 (18 VwBl)^{an} und damit am 14. 5. 2017 (157 II, 722 770, 188 II BGB) ab.

Aus anwaltlicher Sicht zu berücksichtigen ist, dass zwar die Behörde gem. II 41 II S. 2 VwVfH, 4 II 3 VwBz den Zugang nachzuweisen hat. Sie verzögert jedoch über eine Friststelle, die die Friststelle am 14. 3. 2017 ausweist. Der Friststelle entspricht somit die Beweislast einer offizieller Urkunde im Sinne des 1418 ZPO zu. Insofern könnte sich die Behörde im Verfahren auf den Standpunkt stellen, dass die Frist bereits am 18. 4. 2017 (14.-17. 4. sind

Sch gut

^{wab}
Feiertage (II 57 II, 222 ZPO, 188 II, 193 BGB). (8)

Wir müssten bei späterer Klage erledigt sonst den Beweis erbringen, dass das Schiff doch in eine nicht sichere Umgebung einzogt wurde.
Dies wäre durch Anzeige des Postboten zu als Tugje zwar möglich, aber unökologisch und würde das Verfahren verzögern und bringt Punkten (und erhöht die ~~gerade bestehenden~~ Kosten).

Welche Fristbefriedung legen Sie dafür vorschlagend? Vor diesen Hintergrund ist bei Erfolg am Ende der unmittelbar Weg zu erleben (siehe Zweckmöglichkeit).

6. Weggegner

Die Behörde selbst ist gem. I 78 I Nr. 2 VwGO vom I 79 II NJG tangentialer Weggegner.

7. Beteiligung- und Prozeßfähigkeit

Der Mandant ist gem. I 61 Nr. 1 ^{Vor. 1} VwGO beteiligungs- und gem. I 62 Nr. 1 VwGO prozeßfähig.

Die Behörde ist gem. ~~I 64 Nr. 1 VwGO beteiligungs-~~ I 61 Nr. 3 VwGO iVon I 75 I NJG beteiligungs-fähig. Im Prozeß wird sie gem. I 62 III VwGO im vom geschiedenen Verfasser vorsteh.

8. Zwischenabgrenzung

* Nr. 3 S. 2, Nr. 5 I 2 VwGO] Eine Abgrenzung wäre zulässig. Zuständig ist gem. II 45, 52 Nr. ~~1~~ das Vw Hannover.

III Erfolgsanmächtung einer Aufsichtsbehörde in materiell-rechtlicher Hinsicht

Zu prüfen sind immer die Erfolgsanmächtungen einer Aufsichtsbehörde im Hinblick auf ihre Begründetheit.

Die Erfolgsanmächtung ist zu begutachten, wenn die Prüfung ergibt, dass die „Rücknahme“ der Zustellung am 13.3.2017 rechtswidrig war, und das Mandat dadurch in sein Recht verletzt wird.

a. Rechtswidrigkeit der Rücknahme

Die „Rücknahme“ ist rechtswidrig, wenn diese auf Unrechtmäßigkeitsgründen beruht oder formell- oder materiell-rechtlich rechtswidrig ist.

a. Ermächtigungsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage kommen vorliegend § 48 I (III, IV) oder § 49 II Nr. 4 VwVfG in Betracht. Dies ist abhängig davon, ob die Zustellung bereits ursprünglich rechtswidrig war (dem § 48 I VwVfG-Rücknahme) oder erst durch nachträgliche Gesetzesänderungen den Voraussetzungen

nicht mehr genügt (den Widensf, 149 Urteile) (10)

148 I KVPF ist auf nachträglich rechtswidrig gewordene Verwaltungsakte hingegen nicht anwendbar.
Zwar ist dem Wortlaut des 148 I KVPF eine zutreffe Einschätzung zu entnehmen. Eine solche jahrl. Anlegung würde jedoch gegen die 148 und 149 Urteile inhaltliche Systemfehler verstößen. Ferner so steht für diesen Fall der Widensf zur

Selbstkraft verboten.

buk

b. Formelle Rechtsmaßhaftigkeit

a. Zuständigkeit

Die Behörde ist laut ~~Bearbeitungsantrag~~ die für den Erlass der Entlastung gen. 113 III ~~→ Niedrig~~ zuständige Stelle.

Die Behörde ist laut gen. 148 IV bzw. 149 II iVm 13 KVPF die zuständige Stelle für die „Rücknahme“

b. Verfahren

Das Verfahren erfolgte rechtmäßig. Insbesondere erhielt der Nachb. die Gelegenheit zur Stellungnahme vorab (128 KVPF) im Dezember 2016.

c. Form

Der Verwaltungsakt ist auch formwidrig. Es wurde dem Nachb. auch belast gegen (s.o.).

c. Materielle Rechtmäßigkeit

(11)

Die "Rücknahme" ist materiell rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen von § 148 oder § 69 Nr. VfG erfüllt sind und die Behörde ihr dadurch erwartetes Erwissen ("ken") fehlerfrei ausgeworfen hat.

a. Voraussetzungen des § 148 Nr. VfG

Eine Rücknahme der Rüstung setzt gem. § 148 Nr. VfG voraus, dass der Verwaltungsdienst Anty an rechts wichtig war.

Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit der Entbung vom 25.4.2010 bestehen nicht.

Fragelich ist jedoch, ob diese materiell rechts wichtig war. Dies könnte zu bejahen sein, wenn der Mandant die gem. des damals geltenden § 9 NIdG (a.F.) Voraussetzung nicht erfüllte.

gem. § 9 NIdG (a.F.) konnten Waffenstoffs damals von „ein einer vom Fachministerium zugelassenen Person oder Stelle durchgeputzt werden“.

Anders als in § 13 I S. 3 NIdG u.F. wurde damals keine weitere Voraussetzung wie die

Eigenschaft als Tierart geprägt. Diese Voraussetzung wurde erst 2011 dem Gesetz hinzugefügt.

Die Zulässigkeit war damals somit jedenfalls nicht mehr als Tierart vorausgesetzt des Menschen gegen ~~harmig~~ rechtswidrig.

Weitere Rechtswidrigkeiten sind weiter ersichtlich.

Damit sind die Voraussetzungen gem. 148 I VwVfG für eine Rücksichtnahme nicht erfüllt.

Man könnte noch verlegen, ob im Hinblick auf die Formulierung ein Sachverhalt vom 25.4.10 (Liste von Tierärzten) im Aufschr. Ver-^{bb} Wohlungspraxis bestand.

Voraussetzung gem. 149 II Nr. 4 VwVfG Die Zulässigkeit könnte jedoch als Widerruf ist 149 II Nr. 4 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft rechtmäßig sein.

(1) Falsche Begründung

Woher weiß der
Fragesteller
dass die Behandlung
nach § 47 VwVfG
zu erörtern?

Dann steht die falsche Begründung als Rücksichtnahme im Schreiben vom 13.3.2017 nicht entgegen.

Auf die Begründung als Widerruf kommt es nicht an; maßgeblich sind vielmehr Inhalt und Zweck, die hier mit einer Wirkung verhältnisfähig sind.

(2) Gründete Rechtswidrigkeit

Erste Voraussetzung für eine Rücksichtnahme eines rechtswidrigen begründeten Verwaltungsaktes gem.

149 II Nr. 4 VwVfG ist eine Änderung der Rechts-

lange insoweit, als die Behörde sochen
nicht mehr berechtigt wäre, den Verwaltungs-
akt zu erläutern. 115

~~Gesetz 113~~ Dies ist der Fall, wenn der
Mandant gem. 113 I S. 3 ~~oder II MFG~~
~~in F. nicht mehr~~ nicht mehr zugelassen
werden dürfte. Gem. dieser Vorschrift
wie will sich wird die Zulang um noch an Tier-
bes 113 II aus, äuße entfallt. Der Mandant ist kein Tier-
falls dessen Vor-aus. Die Voraussetzung der Rechtsaidey
aussetzungen im Sinne des 148 II Nr. 4 VwVfG ist
Vorliegen? damit erfüllt.

(3) kein Gebrauch

Der Mandant erhält von der Zulang noch
keinen Gebrauch gemacht haben. Zwar
hat der Mandant bereits etwa 150 Verfahren
abgeschlossen. Es bedarf sich jedoch an ein kein
Dauerverhältnis akt. In diesem Fall ermöglicht
148 II Nr. 4 VwVfG den Gebrauch für die Zukunft
(insoweit) zuwidern.

(4) Gefährdung des öffentlichen Interesses

Fragelich erscheint jedoch, ob ohne Widerruf des
öffentlichen Interesse geahndet wurde.

Dies ist der Fall, wenn es zur Abschaffung
Besitzes oder Verhinderung eines sonst drohenden
Schadens für den Staat, die Allgemeinheit,
oder für andere von der Rechtsordnung geachtete
Rechte oder Rechtsgüter oder künstlerische Werte
erforderlich ist. Notwendig ist eine konkrete
gefährliche.

In Betracht kommt vorliegend eine Gefahrlosigkeit
des Tierwohls sowie des Gesetzes zwecks des
NHG, das die gefährlichen, die mit dem
Halt und Führen von Tieren verbunden sind,
einhalten will.

So erfordert ein Wesen erst zunächst eine
Allgemeinuntersuchung des Habs, um organische
Erfüllungen auszuschließen. Dies kann der
Habent nicht vornehmen. Eine konkrete
gefährliche kann jedoch vorliegend ausgeschlossen
werden, da dieser mehr im Tierhalt eindringt.
Dass dies nicht vorgehen ist, spielt im Rahmen
der Frage der Gefährlichkeit offenkundig Interessen
hinterher.

dazu ist er aber
rechtlich nicht
verpflichtet

↪ entspr. auf?

Es dringt auch hier unmittelbar Unzulässigkeit
mit anderen Personen; aber Untersuchung geht in
der Entfernung der Antragsteller und der damit verbundene
Vertrauensschutz.

Damit erscheint der Verwaltungsakt bereits
an dieser Stelle der Prüfung rechtswidrig. Das
mit einem Prozess und der Auslegung verbundene
Risiko hat die ausrechtsliche Konsequenz gebracht
jedoch die weitere Prüfung.

*)

* (5) Frist

Die Frist gem. 1149 II S. 2,
48 IV Vierze
ist eingehalten. Speziell ist
positiv konstruiert, dass die
Behörde erst im September 2016
entschieden.

(c) Ermessensausübung

Der Verwaltungsakt könnte auch aufgrund von
Ermessensfehlern materiell rechtswidrig sein.

(1) Ermessensnichtgebrauch

Die Behörde hat von ihrem Ermessen Gebrauch
gemacht laut Schreiben vom 13.3.2017.

(2) Ermessensfiktiver Überschreitung

Ein Ermessensüberschreitung liegt nicht
vor.

(3) Ermessensfiktiver Verhältnismäßigkeitsfehler

Die Behörde könnte jedoch ein unverhältnismäßige
Entscheidung getroffen haben.

(a) legitimer Zweck

Diese Entscheidung erfüllt die legitimen Zwecke
der Gleichbehandlung ~~und~~, des Tierwohls und

(b) Geignetheit

Dies Widermf ist für ein Gleichbehandlungsprinzip und damit geeignet.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Tierärztlichen Kompetenz ist er ebenfalls geeignet.

(c) Erforderlichkeit

Ifis wäre die
pfl. zur Zeidung
eines Tierarztes
zu problemati-
sieren.

Mayets gleich geeigneter Mittel ~~stellt~~^{ist} der
Widermf (bei der Annahme, dass der Mecht
des Tierwohl etc gefährdet, was bei gerichtl.
Erfolg nicht vorausgesetzt wird, s.o.)
und erforderlich.

(d) Angemessenheit

Der Widermf könnte jedoch unwollthaft -
mäßig in egen Sinne sein.

Angelesen ist eine staatliche Maßnahme,
wenn dies mit ihr vorgegebener Reihenfolge
zur Intensität des Eingriffs steht.

Vorliegend steht auf der Seite des Mechte
dass die Beschränkung seine Befugnisse

(A)

auf Seite des Behörde der Tierschutz,
die Geschäftsführung und die Sicherheit der
Tierhaltung.

Zuerst handelt es sich bei der Bezeichnung des
Rechtes nur um einen Rechtsantrag.

Die Tierschutz ist nur in Niedersachsen
beschränkt und stellt nicht den (wirtschaftlichen)
Schwerpunkt der Tierschutz dar.

Die grundlegenden Rechtsgüter sind jedoch ebenfalls
rechtlich betroffen. So verzögert der Inhalt
eines großen Erfolgsvertrags in Umgang
mit den Wesensprägern. Er hat in Biologie-
studium absoluten. Ferner steht er einer
Tierart ein, sodass das Tier nicht zur
gekauft wird.

Zuletzt ist jedoch auch der Vorbeugungsschutz
zu berücksichtigen. Zuerst besteht eine Bedrohung
im eigenen Sinne am gen. 168 IV MvV
(1 Jahr ab peripherem Kontakt). Dies schließt
eine Benachrichtigung des gewachsenen
Vertrauens des Betroffenen im Rahmen
der Amtsgewissenheit jedoch nicht
aus. Vorbeugend besteht der nicht

Über ein Zeitraum von 7 Jahren (18) und oben 6 nach neuer Rechtslage eine Tägigkeit wie gesucht ausgestellt. Ferner hat er seine ~~teuer~~ Preisliste (Stellung als Anst nicht verschwärzen (aktiv)).

§ 13 II 3 NHG, der zur Auftrag verpflichtet, gilt insoweit nicht.

Sin und zwöl n m s, die bei Auftrag bekannte Voraussetzung einer Informationspflicht ~~aufge~~ zu entwirken ausreicht wird der Auftragsteller zulässig mit Rechtsinformationen pflichten belastet.

Mönen Sie, dass die Voraussetzungen des § 13 II erfüllt sind? Dann hätte es ja kein faktive Gew. Nach Waren Recht u. Gründete die alte nicht unv. Abmachung fragt sich, ob "Unidurchsetzbarkeit" Mißt die Qualitätsbedien als Twarzert beurkundet.

Ferner ist zu beachten, dass auch andere Qualifikationen iSd § 13 II NHG genug können. ~~Zuerst~~ sind die Voraussetzungen ~~ebenfalls~~ vergleichbar nicht erfüllt (~~an Haltung sind~~). Zwar sind die Voraussetzungen nicht exakt gleich.

Da fällt auf die Liste in Haltung jetzt jedoch eine Qualität siehe ~~ausser~~ als alle über ein praktische und fachliche Erfahrungsdutz verfügen.

In der Gesetzesdeutung ist die Ausdrücke erweiterlich möglich. Die Wege wäre begründet. Der Nach ist in Zelle verletzt.

IV Zweckmäßigkeit erwaggen

(10)

Es ist Aufschlusskraft ein VA hinzu zu erheben.

Aufgrund der Annahmen Schreinigkeits und die ursprüngliche Beweisstruktur (s.o.) ist keine Klage per Satz zu erheben.
155a VwGO.

Die Meldung besteht bereits insofern (aller Sprechbeteile).

Der Meldert ist zu informieren. Die Kosten werden bereits entzogen.

Er ist im Hinblick auf die Brüderhaft des VA zu informieren.



B. Praktischer Aufgabenteil

(20)

I. Klageschrijft

Rechtsanwalt Horst Thello

Goetheweg 7

30167 Hannover

Verwaltungsgericht Hannover

[...]

per: be A

18. 4. 2017

Az. 111/17 (Bittsage)

Klage

des Herren

Herr Walter Müller,

Soppelkamps 1

24576 Bad Bramstedt,

Klages,

Provisorbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Horst Thello

Goetheweg 7

30167 Hannover

gegen

(zu)

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Cäcilienstrasse 2, 30169 Hannover,

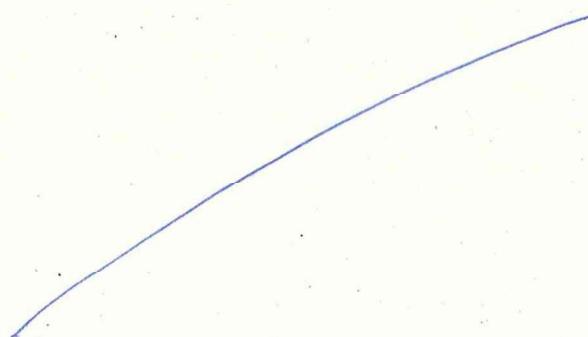
Beklagter

wegen: Streitig von der Liste der
schwankenden Tierärzte;
Rücknahme des Bescheids vom 15.4.2010

Streitwert: 5000 €

Namens und in Vollmacht des Beklagten wird
Maze erhoben und beantragt werden,

Da Der Verwaltungsakt des Beklagten
vom 13.3.2017 (Az. 21.41 - 42507/10-2388)
wird aufgehoben.



Begründung

I. Der Meijer ist Hundetrainer und Leiter des "DOGS Zentrum für Hypnose", in dem Hundetrainer ausgebildet werden, die in den Bundesländern zur Abnahme von Sachkundennachweis autorisiert und in einer Bundesländerei für die Abnahme soz. Wesenstests zugelassen sind. Er hat mehrere Jahre Biologie studiert und erfüllt über Erfahrungen aus jahrelanger Praxis in der Arbeit mit Hunden, u.a. aus der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Experten.

Am 12. 6. 2009 wurde der Meijer von der Tierärzte Kliniken Schleswig - Holstein zur Durchführung von Wesenstests gem. §§ I Gefahrenhazardgesetz iVm § 12 der WesenstestVO zugelassen, nachdem er von vier Tierärzten geprüft worden war. ~~Er wurde am 13. 2. 2010 auf die donatge Liste der Behörde für~~

Anlage U 1 - Zulassung vom 12.6.2009

In Hamburg wurde er am 13. 2. 2010 auf die donatge Liste der Behörde für Soziales, Familie, Gemeinde und Verbraucherschutz als aner-

hinter Sachverständiger gesetzt.

(23)

Anlage U2 - Liste vom 13.2.2010

* (Az. 21.41-42507/16-238)

14

Mit Bescheid vom 25.4.2010^{*} wurde der Kleyer ferner durch den Beauftragten in Niedersachsen zur Durchföhrung eines Wesenstests zugelassen.

Der Kleyer pikierte seitdem ca. 150 Wesenstests durch; seit Änderung der Rechtslage und des dazu vom Beauftragten veröffentlichten Regelwerks jetzt er aufßerdem zu jedem Wesenstest ein Tierarzt hinzunehmen.

Mit Schreiben vom Dezember 2016 informierte der Beauftragte den Kleyer darüber, dass man plante, ihn aufgrund des Verdachts, er sei kein Tierarzt - von der Liste der zur Durchföhrung eines Wesenstests zugelassen Personen zu streichen. ~~Der Kleyer~~

Trotz der vom Kleyer gestellten Ausföhrung zu seiner Qualifikation „nach“ der Beauftragte die Zulassung vom 25.4.2010 mit Bescheid vom 13.3.2017[†], der ~~etwa~~ am 14.3.2017 vom Zustellj. bedient des Post in einer vor der Mauer des Grundstücks des Kleyers neben der Pforte befindlichen Mülleimer gelegt wurde, und die der Kleyer am 12.4.2017 nach seinem Vorlaufen fand.

Anlage U3 - Bescheid vom 13.3.2017

* „zurück“

[II. Rechtliche Würdigung erläutern]

(24)

~~DRG~~

Rechtsanwalt Horst Thelmann

Anlegen:

- U1 - Befreiung vom 16.8.2008
- U2 - Urteile NRW
- U3 - Bescheid vom 13.3.2007

II. Mandaten schreiben

Rechtsanwalt Horst Thielo
Goltheweg 7
30167 Hannover

Herr Walter Müller
Soppelkamps 1
24576 Bad Bramstedt

18.4.2017

Rücknahme der Zulassung zur
Durchführung im Wesentlichen

Ab. 11/17

Sehr geehrter Herr Müller,

für die Übertragung des Mandats und Ihr
mir damit entgegen gebrachten Vertrauen
in unser ~~Jugend~~ ~~als~~ heutige Jugend möchte
ich nochmals einmal danken.

In dieser Angelegenheit hoffen Sie mich
beauftragt, die Erfolgsaussichten ~~eines~~ ~~ein~~
Vorfalls gegen die Rücknahme ihrer

Zulassung durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.3.2017 zu prüfungsdurchsetzung aller Notwendige zu erlassen.

Nach Durchsicht der von Ihnen vorgelegten Unterlagen halte ich eine Anfechtungsfrage für erfolgversprechend.

Da Beweisschwierigkeiten in Bezug auf den Ablauf der Regel fest bestehen, die das Verfahren vorliegen und können und auch praktische Kosten verursachen, habe ich heute Klage am Verwaltungsgericht Hannover erhoben und damit die erforderliche Maßnahme getroffen (Klageurkunde dabei). Die

Hinrichtlich ihrer Frage, ob nun die Prüfung gilt, die ich Ihnen mitteile, dass mit Klageerhebung aufschließende Wirkung eigentlich ist. Das bedeutet, dass sie bis zur Beendigung des Verfahrens mit Eintritt der Rechtskraft weiterhin zur Durchführung der Tatsachen zugelassen sind.

Sollten Sie weitere Fragen haben, zeigen Sie nicht, mich zu kontaktieren.

W. helle Sie war eben verheiratet
auf der Landstr.

Did follow singer
Front Room

Eine schöne Arbeit.

Aufbau u. Stil sind gut gelungen u. man merkt, dass Sie die Materie sich kehren.
Bspgl. ein sehr kritisches Urteil vgl. die Angaben
und deren Tsch. wäre schwer gewesen, wenn
Sie ein aufg. zum Feind zu tun hielten. Ihre Erwürfe
im Erwähnung gezozen hätten. Die Verfährungen
in § 13 II sind nicht ganz sauber.

Der praktische Teil ist gut fundierbar.

Jug. 11 - 12 P.

W-
3/10